



Wer viel Verantwortung trägt, kann auch für vieles zur Verantwortung gezogen werden.

Managerhaftung

Manager, Führungskräfte und unter bestimmten Voraussetzungen auch Gesellschafter einer GmbH haften bei schuldhafter Verletzung Ihrer Pflichten mit ihrem ganzen Vermögen. Entsprechende Vereinbarungen und spezielle Versicherungen bieten guten Schutz: Aber nur, wenn man „rechtzeitig drauf schaut, dass man ihn hat, wenn man ihn braucht“.

Die Haftung für die „Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes“ gab es immer schon. Seit einigen Jahren wird sie aber spürbar verschärft angewandt: Bei den mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Änderungen des Strafrechtes wurde die Managerhaftung zudem in einigen Punkten erweitert. Wer eine Stellung innehat, die besondere Kenntnisse oder eine spezielle Fachausbildung zur Voraussetzung hat, wird nach „state of the art“ dieses Fachgebietes beurteilt.

Wer trägt Verantwortung?

Ein Spezialist muss sich aber oft auch um Dinge kümmern, die eigentlich nicht in sein Fachgebiet fallen, die ihm aber vom Gesetz aufgebürdet werden: Als Beispiel seien umfangreiche Arbeits- und Umweltschutz-Auflagen oder die unzähligen Vorschriften zum Gläubigerschutz genannt. Haftungsanforderungen für Manager und Führungskräfte sind allgemein umso strenger, je größer der jeweilige Verantwortungsbereich ist, je höher die Stellung in der Betriebshierarchie und je hö-

her das Gehalt ist - obwohl der eigentlich keine Rolle spielen dürfte. Wenn auch Geschädigte mit ihren Forderungen in erster Linie auf die Firma zurückgreifen, so ist doch oft eine Mithaftung des Managers gegeben: Regressforderungen des Dienstgebers sind dann vorprogrammiert.

Risiko beschränken

Das - im Ernstfall existenzbedrohende - Risiko zu minimieren, ist deswegen dringend geboten. Wenn für ein Aufgabengebiet mehrere Verantwortliche bestellt wurden, so ist es ratsam, die Verantwortungsbereiche möglichst klar abzugrenzen und schriftlich festzuhalten.

Im Innenverhältnis kann eine direkte Anweisung durch Gesellschafter oder Vorgesetzte Haftungs-freiheit bedeuten. Auch hier ist zu empfehlen, den Vorgang schriftlich zu dokumentieren.

Schließlich gibt es sogenannte D&O- Versicherungen (Directors & Officers) die zu Preisen, welche auch für kleine und mittlere Betriebe erschwinglich sind, einen großen Teil der Risiken abdecken. Zunächst einmal treten sie für die Anwaltskosten in Vorlage, wird eine Haftung festgestellt, so übernehmen sie diese im Rahmen des Vertrages.

Wir beobachten immer wieder, dass sich Manager mit solchen Fragen erst befassen, wenn ein Haftungsfall bereits eingetreten ist. Meist ist es dann zu spät...
Dr. Stefan Müller



Managerhaftung und Baumängel

Der VW-Dieselskandal hat uns plastisch vor Augen geführt: Ein Fehlverhalten, das firmenintern vielleicht als geringfügig eingeschätzt wurde, kann sogar einen Weltkonzern ins Wanken bringen. Mit dem Thema Haftung befassen sich Manager und Unternehmer nach unserer Erfahrung oft erst dann, wenn ein Schadensfall bereits eingetreten ist. Wir beleuchten dieses Thema und auch die Möglichkeiten, sich bestmöglich abzusichern.

Bei Versicherungsverträgen ist es generell ratsam, einen Anwalt beizuziehen: Um nicht über eine Klausel zu stolpern, welche es der Versicherung ermöglicht, eine Leistung zu verweigern.

In einer neueren Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof die Verantwortung des Bauherrn auf einer komplexen Baustelle präzisiert. Auch hier empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Schwierigkeiten, einen Fachmann beizuziehen

Neu in unserem Team begrüßen wir Frau Mag. Jeannine Marte. Wir stellen sie Ihnen auf der letzten Seite vor.

Dr. Stefan Müller

Verträge über Elternrechte sind nichtig

Der Oberste Gerichtshof hat in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung klargestellt, dass eine Vereinbarung vor Gericht, mit welcher Eltern auf das Sorgerecht zu Gunsten der Jugendwohlfahrt verzichteten, unwirksam ist. Ein solcher Vorgang sei einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten.

Bei einem 17-jährigen Jungen, der unter Intelligenzminderung leidet, wurde beobachtet, dass sich die Eltern nicht hinreichend um das Kind und dessen Behinderung kümmerten. Das Land Steiermark schritt ein. Die zuständige Jugendwohlfahrt beantragte, ihnen das Sorgerecht zu entziehen.

In der Folge wurde vor Gericht eine Vereinbarung getroffen, in der die beiden Elternteile auf die Obsorge für ihren Sohn "in allen Teilbereichen" zugunsten der Jugendwohlfahrt verzichteten.

Die Eltern überlegten es sich später anders und beantragten die Rückübertragung



Dr. Petra Piccolruaz: „Die Entscheidung des OGH erscheint nur auf den ersten Blick bürokratisch oder unnötig streng.“



Eine Übertragung von Sorgerechten kann nur über ein Gerichtsverfahren erfolgen.

der Obsorge. Damit hatten sie in den unteren Instanzen keinen Erfolg. Das Landesgericht Leoben meinte, einem solchen Antrag könne nur stattgegeben werden, wenn keine Gefahr für das Kindeswohl mehr bestehe. Der Oberste Gerichtshof (7 OB 189/15 t) sah das anders. Nach seiner Auffassung ist es rechtlich gar nicht möglich, dass Eltern vertraglich auf ihre Rechte verzichten.

Selbstverständlich könne, wenn Gefahr für das Kindeswohl bestehe, das Gericht die Obsorge auf die Jugendwohlfahrt übertragen. Dies sei aber nur nach einem transparenten und aktenkundigen Gerichtsverfahren und durch Beschluss des Gerichtes möglich. Mittels privatrechtlicher Vereinbarung sei nach der derzeitigen Gesetzeslage eine Übertragung der Elternrechte (auf wen auch immer) nichtig und daher unwirksam. Ob im konkreten Fall die Vo-

oraussetzungen für die Übertragung der Obsorge vorliegen, muss in einem neuerlichen Verfahren geklärt werden

Diese Entscheidung erscheint nur auf den ersten Blick bürokratisch bzw. unnötig streng. Sieht man sich aber die Sache genauer an, dann macht die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes sehr wohl Sinn. Nur durch ein ordentliches gerichtliches Verfahren kann sichergestellt werden, dass nicht auf der einen oder anderen Seite Druck ausgeübt wird, um „freiwillig“ einen Vertrag zu unterfertigen. Man kann sich vorstellen, dass es legistisch sehr schwierig wäre, hier Grenzen zu ziehen, wann die Eltern ihre Rechte weitergeben dürfen und in welchen Fällen nicht.

Nur durch ein gerichtliches Verfahren sind – so die Ansicht des Obersten Gerichtshofes – die Rechte aller Seiten bestmöglichst gewahrt.

Bei Todesfall an Abfertigung denken

Mit dem neuen Abfertigungsrecht haben alle Arbeitnehmer, die ab 01.01. 2001 in ein neues Dienstverhältnis eingetreten sind, Anspruch auf Abfertigung.

Der Anspruch in Form einer Rente oder einer Einmalzahlung besteht grundsätzlich bei jeder Beendigung des Arbeitsverhältnisses und richtet sich an die betriebliche Vorsorgekasse: Dort muss der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer ein Konto führen und die entsprechende Pension einzahlen. Im Falle des Todes des Arbeitnehmers gebührt die Abfertigung zu gleichen Teilen

dem Ehegatten/der Ehegattin (bzw. der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner) sowie jenen Kindern, für die zum Zeitpunkt des Todes der/des Berechtigten Familienbeihilfe bezogen wurde.

Drei Monate Frist

Die Auszahlung der Abfertigung ist jedoch binnen drei Monaten gegenüber der betrieblichen Vorsorgekasse schriftlich geltend zu machen. Geschieht dies nicht, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft. In

diesem Fall könnten auch andere Testamentserben von der Abfertigung profitieren und nicht nur der/die Lebengefährtin samt kleinen Kindern, die an sich damit versorgt werden sollten.

Verlassenschaftsabhandlungen, bei welchen die Abfertigungsansprüche allenfalls thematisiert werden, finden sehr oft später als drei Monate nach dem Tod statt. Gerade deshalb ist es sehr wichtig, die Ansprüche fristgerecht und schriftlich geltend zu machen.

Abhilfe bei Baumängeln

Am Bau eines Hauses oder eines sonstigen Gebäudes sind viele beteiligt: Sie müssen Hand in Hand arbeiten. Dabei können Fehler auftreten, die sich oftmals erst einige Zeit nach Abschluss der Bauarbeiten als Mängel herausstellen.

Auch wenn der letzte Handwerker längst abgezogen ist, hat der Auftraggeber einige Möglichkeiten, von den Handwerkern Nachbesserungen zu fordern. Unterschieden werden muss zwischen Gewährleistung und Schadenersatz.

Bei der Gewährleistung genügt es, dass ein Mangel festgestellt wird - es besteht ein Anspruch auf Beseitigung. Schadenersatz kann verlangt werden, wenn neben der fehlerhaften Leistung auch noch ein Verschulden des Handwerkers vorliegt. Er muss zum Beispiel fahrlässig entgegen fachlicher Vorschriften gearbeitet haben. Die Gewährleistung beinhaltet den An-

spruch auf Beseitigung des Mangels. Beim Schadenersatz kann noch der Ersatz weiterer Nachteile (sogar Verdienstentgang) verlangt werden. Dabei fällt dem Handwerker die sogenannte Beweislastumkehr zur Last: Wird ein Verschulden behauptet, muss der Handwerker sich freibeweisen.

Fristenlauf beachten

Die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatz läuft erst drei Jahre ab Bekanntwerden des Mangels aus. Dagegen muss die Gewährleistung - bei unbeweglichen Sachen wie Gebäuden - spätestens drei Jahre nach der Übergabe geltend gemacht werden. Und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen offenkundigen, oder versteckten Mangel handelt. Vertraglich ist es möglich und oft empfehlenswert, die Gewährleistungsfristen zu verlängern.

Dem Kriterium der „Übergabe“ kommt daher große Bedeutung zu. Die Übergabe gilt als erfolgt, wenn zum Beispiel der Bauherr das vereinbarte Entgelt bezahlt hat oder die Bezahlung zugesagt hat. Der Oberste Gerichtshof hat auch mehrfach festgestellt, dass die Übergabe dann erfolgt ist, wenn das Gebäude bestimmungsgemäß verwendet wird: Also wenn ein Haus bezogen wurde.

Mängel dokumentieren

Von Mängeln, die innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe auftreten, wird allgemein angenommen, dass sie bereits vor der Übergabe vorhanden waren. Es sei denn, der Handwerker kann das Gegenteil beweisen. Bei später auftretenden Mängeln muss vom Bauherrn nachgewiesen werden, dass sie bei Übergabe schon vorhanden waren.

Mängel sind jedenfalls zu dokumentieren und der Handwerker ist aufzufordern, die Mängel zu beseitigen. Kommt er innerhalb angemessener Frist dieser Aufforderung nicht nach, so können die Mängel auf seine Kosten durch einen anderen Handwerker beseitigt werden. Ist eine Mängelbeseitigung technisch oder wirtschaftlich ungünstig, kann es auch zu einer Preisminderung kommen. Bei wesentlichen Mängeln ist sogar eine Aufhebung und Rückabwicklung des Vertrages möglich.

Dr. Stefan Müller



Bei Baumängeln - die nicht immer so offenkundig sind - ist juristischer Beistand gefragt.

Bauleiter machen sich bezahlt

Auf einer Baustelle arbeiten meist mehrere Firmen gleichzeitig und müssen ihre Aufträge aufeinander abgestimmt erledigen. Den Bauherrn trifft hier die Verantwortung der „tauglichen Organisation“. Kommt er dieser Verantwortung nicht nach, kann das zu erheblichen Problemen führen.

Der Oberste Gerichtshof hat dazu aktuell (3 Ob 213/15 t) entschieden: Es genügt nicht, dass der Bauherr das Ineinandergreifen der am Bau beschäftigten Firmen nur ganz allgemein organisiert.

Bei Auftreten von Mängeln, darf sich der betreffende Handwerker gemäß OGH darauf verlassen, dass der Bauherr jene Vor-

oder Nacharbeiten, welche zur Behebung der Mängel von anderen beteiligten Firmen erbracht werden müssen, zeitgerecht veranlasst. Versäumt es der Bauherr, dieser Verpflichtung innert angemessener Frist nachzukommen, dann verliert er den Anspruch auf Kostenersatz für die Vor- und Nacharbeiten.

Nur wenn ein Verschulden des Handwerkers vorliegt, hat der Bauherr Anspruch aus dem Titel des Schadenersatzes.

Diese Entscheidung zeigt einmal mehr, wie wichtig es für einen Bauherrn ist, einen Verantwortlichen mit der Leitung einer Baustelle zu beauftragen. Ein beauftrag-



Mag. Patrick Piccolruaz

ter professioneller Bauleiter müsste ihm bei Versäumnissen solcher Art haften: Den ganzen Ärger und einen Rechtsstreit, der im übrigen Jahre dauern kann, kann man als Bauherr vermeiden, wenn ein Profi die Arbeiten beaufsichtigt und die Fehler frühzeitig erkennt.

Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0



Neu in unserem Team

Seit dem 1. Mai verstärkt Mag. Jeannine Marte, LL.M., BBA, unser Team. Frau Mag. Marte hat Rechtswissenschaften in Linz studiert und an der Hochschule Liechtenstein ihr Bachelorstudium für Betriebswirtschaftslehre absolviert sowie den Executive Master of Laws im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht erarbeitet. Sie hat sich bei ihrer Ausbildung ganz besonders auf dem Gebiet der Finanz-Dienstleistungen spezialisiert. Neben ihrer Ausbildung hat Frau Mag. Marte schon einige berufliche Erfahrungen im Bankenwesen und bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein sammeln können. Wir begrüßen die junge Juristin recht herzlich in unserem Team!



AGBs bei Internetgeschäften

Ein Facharzt aus Österreich kaufte bei Händlern in Deutschland ein Gerät für seine Ordination. Bei einem Rechtsstreit musste geklärt werden, welches Gericht zuständig ist. In dem Bestellformular war zwar darauf hingewiesen worden, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers gelten sollen. Diese wären unter einer Internetadresse abrufbar gewesen. Dort hätte man lesen können, dass eine Klage nur bei einem deutschen Gericht eingebracht werden kann. Die Un-

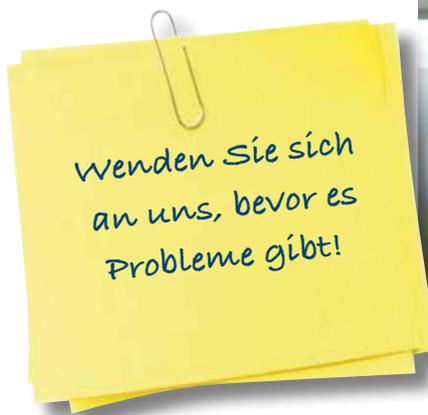
terinstanzen waren der Meinung, der Arzt hätte dies tun müssen. Es seien deswegen die AGBs des Händlers Gegenstand des Vertrages geworden.

Der Oberste Gerichtshof (2 Ob 192/07k) vertrat eine streng konsumentenfreundliche Auffassung. Dass eine Gerichtsstandsvereinbarung im Internet abrufbar ist, bewirkt für sich allein noch nicht deren Wirksamkeit. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass der Betroffene tatsächlich Einsicht genommen hat.

PM-Homepage überarbeitet

Unsere Kanzlei hat schon früh die Bedeutung des Internet erkannt. Bereits im Jahre 2000 wurde unsere Website als die beste Homepage einer Anwaltskanzlei in Österreich ausgezeichnet. Was damals noch als Hobby des Firmengründers Dr. Roland Piccolruaz galt, hat sich längst bewährt. In den vergangenen Monaten haben wir unsere Internetpräsenz umfassend erneuert.

Mit dem Relaunch wurde die Lesbarkeit auf Smartphones und Tablets verbessert sowie die Kommunikation bzw. Kontaktaufnahme deutlich vereinfacht. Wir hoffen so, das Service für unsere Klienten weiter verbessert zu haben. Für Kritik und Anregungen sind wir sehr dankbar. Schauen Sie doch einmal rein: www.pm-anwaelte.at



Dr. Roland Piccolruaz em.
Dr. Stefan Müller
Dr. Petra Piccolruaz
Mag. Patrick Piccolruaz
RAA Mag. Jeannine Marte

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18
www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at